



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 27 AtomHG 1999 Vorschriften der Sozialversicherung

AtomHG 1999 - Atomhaftungsgesetz 1999

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017



Vorschriften, die die Sozialversicherung regeln, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at